

An die Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn

Autor(en): **Schuster-Burckhardt, J. J. / Wanner**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn**

Band (Jahr): **24 (1895)**

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-622957>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Luzern, den 12. November 1895.

An die
Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn.

Tit.!

Das Bundesgesetz betreffend das Stimmrecht der Aktionäre von Eisenbahngesellschaften und die Beteiligung des Staates bei deren Verwaltung vom 28. Juni 1895 nötigt uns, Ihnen schneller, als wir je gedacht, Vorschläge über die Revision unserer Gesellschaftsstatuten vom 27. November 1893 zu unterbreiten.

Wir legen Ihnen in der Beilage einen Entwurf vor und versuchen es nun, die wichtigsten Änderungen näher zu begründen. Dabei schicken wir voraus, daß wir die bestehenden Statuten sozusagen ganz unverändert lassen, wo nicht das neue Gesetz zu Änderungen führt. Auf einige andere untergeordnete Punkte werden wir zu sprechen kommen, soweit es sich nicht nur um eine andere Fassung des Wortlautes handelt. Unsere Abänderungsvorschläge schließen sich wenn immer thunlich dem Texte des Gesetzes an.

In den ersten drei Abschnitten der Statuten:

- I. Firma, Zweck und Wirkungsbereich der Gesellschaft,
- II. Subventionskapital, Gesellschaftskapital und Beschaffung der weiter erforderlichen Geldmittel,
- III. Rechnungsabluß, Dividende und Reservefonds

(Art. 1 bis und mit 19)

enthält nur der Artikel 9, der von der Aktie handelt, eine Neuerung, da hier von der neu einzuführenden Namenaktie gesprochen werden muß.

Mehrfache Änderungen enthält der IV. Abschnitt, „Gesellschaftsorgane“, wo die neuen Vorschriften über das Stimmrecht in der Generalversammlung und die Verwaltung in die Statuten aufgenommen werden müssen (bisherige Artikel 21 bis und mit 24).

Die Abschnitte:

- V. Sitz der Gesellschaft,
- VI. Dauer der Gesellschaft,
- VII. Bekanntmachung an die Aktionäre, beziehungsweise die in den Generalversammlungen Stimmberechtigten,
- VIII. Streitigkeiten

(die bisherigen Artikel 55 bis und mit 59)

bleiben mit einer kleinen Ausnahme unverändert.

Der Abschnitt IX., Schlußbestimmung, bis anhin Artikel 60, muß selbstverständlich neu gefaßt werden.

I. Die Einführung der Namenaktie.

Das neue Bundesgesetz verlangt des Stimmrechtes wegen die Einführung von Namenaktien, und zwar in der Weise, daß bei einer und derselben Gesellschaft Inhaberaktien und Namenaktien neben einander bestehen können. Der Unterschied zwischen beiden Arten ist formell und materiell sehr wesentlich.

Formell ist erforderlich, daß die Namenaktie auf den Namen des Aktionärs laute und in das von der Gesellschaft geführte Aktienbuch eingetragen werde. Name und Wohnort des Aktionärs müssen auf dem Aktientitel und im Aktienbuch vorgemerkt werden.

Die Eintragung auf dem Titel ist das erste und selbstverständliche Erfordernis, das in der Natur der Sache begründet ist, diejenige im Aktienbuch das zweite, vom Gesetz bestimmte. Beide Eintragungen zusammen ermöglichen erst die Übersicht und Ordnung in diesen bei einem größern Aktienkapitale etwas verwickelten Verhältnissen. Auf dem Aktientitel ist vorzumerken, wann die Eintragung im Aktienbuche stattgefunden hat, da dieser Zeitpunkt für den Eintritt des Stimmrechtes von Bedeutung ist.

Wir haben diese Vorschrift des neuen Gesetzes in den Artikel 9 aufgenommen und hier auch des Verbotes erwähnt, daß eine Namenaktie wieder in eine Inhaberaktie umgewandelt werde. Eine Streichung im Aktienbuche ist somit unzulässig; es bleibt ein einmal zur Namenaktie gestempelter Aktientitel immer Namenaktie der Gesellschaft gegenüber und wird als solche gezählt, wenn auch der ursprüngliche Namenaktionär seine Aktie veräußert und der spätere Erwerber seinen Namen nicht zur Eintragung gebracht hat.

Der materielle Unterschied zwischen der Inhaberaktie und der Namenaktie bezieht sich auf das Stimmrecht, worüber erst später zu sprechen ist.

In Artikel 9 der heute gültigen Statuten wird auch die Eigentumsübertragung behandelt. Dies kann füglich wegbleiben, da hier das Obligationenrecht maßgebend und keine Veranlassung vorhanden ist, Ausnahmestimmungen aufzustellen. Die Namenaktien sind übertragbar wie die Inhaberaktien. Die Übertragung kann durch Indossament geschehen; andere Übertragungsformen sind aber nicht ausgeschlossen. Im Verhältnisse zu der Gesellschaft werden indes nur die im Aktienbuche verzeichneten Personen als Aktionäre betrachtet (§ 637 D.-R.).

II. Die Gesellschaftsorgane.

A. Die Generalversammlung.

Im Zusammenhang mit der Namenaktie steht die Vorschrift des Bundesgesetzes über das Stimmrecht der Aktionäre. Während bis anhin jeder Aktionär stimmberechtigt war, soll es künftig nur derjenige sein, dessen Aktie auf den Namen lautet und entweder bis zum 17. Dezember 1895 oder, nach Ablauf dieser Frist, seit wenigstens sechs Monaten im Aktienbuche eingetragen ist. Diese Neuerung ist sehr eingreifender Natur und führt in einer Reihe von Artikeln zu Änderungen. Zu ihr gehört auch die Schlußbestimmung von Artikel 14 des Gesetzes, wonach überall, wo in einem Bundesgesetze oder in den Statuten von einem Bruchteil des Aktienkapitals gesprochen wird, darunter nur das stimmberichtigte Aktienkapital zu verstehen ist.

Die Bestimmungen des neuen Gesetzes finden sich in den Artikeln 23, 24, 26 und 30 des Entwurfes, namentlich in Artikel 26. In diesem Artikel, der neben dem noch gültigen Teile der jetzigen Statuten hauptsächlich das neue Recht enthält, sind auch die Vorschriften über die den Erben und Vermächtnisnehmern von Aktionären eingeräumte Vergünstigung, über die Zulässigkeit der Vertretung, über die verbotene Verteilung der Stimmen und über das unterfagte Entleihen oder Ausleihen von Aktien behufs Ausübung des Stimmrechtes aufgeführt.

Die Einführung der Namenaktie ermöglicht eine strengere Kontrolle der Stimmberechtigung, womit indes auch eine größere Arbeit verbunden ist. Die stimmberechtigten Aktionäre müssen deshalb bei Generalversammlungen ihre Aktien etwas früher als bis anhin bei den Zahlstellen deponieren; es sollen aber auch die Einladungen zu den Generalversammlungen 20 statt 14 Tage vor dem Versammlungstage veröffentlicht werden (Art. 23 und 25).

In Artikel 24 schlagen wir sodann noch vor, die Minimalzahl der Stimmberechtigten, die für eine Generalversammlung erforderlich ist, von 30 auf 20 hinunterzusetzen, da nach den neuen Vorschriften die Zahl der das Stimmrecht ausübenden Aktionäre wahrscheinlich kleiner werden dürfte und schon bis anhin die Zahl 30 nur selten und wenig überschritten wurde.

B. Die Verwaltung.

Eine wesentliche Änderung sieht das neue Gesetz für die Zusammensetzung der Verwaltungsorgane vor. Bis anhin hatte die Generalversammlung und der schweizerische Bundesrat den Verwaltungsrat zu wählen, und dieser hatte sodann die Direktion und ihre Ersatzmänner aus seiner Mitte zu bestellen. In Zukunft steht auch einzelnen Kantonen das Recht zu, einige Mitglieder in den Verwaltungsrat zu wählen. Die Direktion kann zwar nach dem Gesetze aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates gewählt werden; aber es tritt doch eine Schwierigkeit für die Beibehaltung dieses Verhältnisses ein, da die Mitglieder der Direktion im Verwaltungsrate nur beratende Stimme haben. Es rechtfertigt sich deshalb, die organisatorischen Vorschriften für Verwaltungsrat und Direktion, die bis anhin gemeinsam waren, zu trennen. In formeller Beziehung führt dies zu einer etwas veränderten Reihenfolge der Artikel.

1. Der Verwaltungsrat.

(neu: Artikel 35 bis und mit 45.)

Nach den bisherigen Statuten besteht der Verwaltungsrat aus 29 Mitgliedern, von denen 22 von der Generalversammlung und 7 vom schweizerischen Bundesrate zu wählen sind. Das neue Bundesgesetz räumt nun auch jedem Kanton, auf dessen Gebiet sich unser Netz erstreckt, das Recht ein, 1—4 Mitglieder zu wählen. Die Vertreter des Bundes und der Kantone dürfen zusammen höchstens $\frac{2}{5}$ der Gesamtzahl der Verwaltungsratsmitglieder ausmachen.

Nach einer Verständigung mit dem h. Bundesrate soll dem Bunde wie bis anhin die Wahl von 7 Mitgliedern zustehen. Da es nicht möglich war, mit sämtlichen beteiligten Kantonsregierungen über die Zahl der von ihnen zu wählenden Mitglieder zu einer Einigung zu gelangen, hatte der Bundesrat die Entscheidung zu treffen. Nach unserm vom h. Bundesrate nun genehmigten Vorschlage haben die Kantone Luzern und Tessin je 2, die Kantone Zug, Schwyz und Uri je 1 Vertreter zu wählen, zusammen also 7.

Die vom Bunde und den Kantonen zu wählenden Mitglieder erreichen somit die Zahl 14. Wir schlagen vor, die Zahl der von der Generalversammlung zu wählenden Mitglieder auf 21 zu stellen und damit die Zahl sämtlicher Verwaltungsräte auf 35 ansteigen zu lassen. Damit ist für die staatlichen Vertreter das Verhältnis von $\frac{2}{5}$ erreicht.

Bis anhin mußten von den 29 Mitgliedern des Verwaltungsrates wenigstens 17 Schweizer sein, die in der Schweiz wohnen. Das neue Bundesgesetz stellt in Artikel 5 den Grundsatz auf, daß mindestens vier Fünftelle Schweizerbürger sein müssen, läßt aber mit Rücksicht auf internationale Verhältnisse zu, daß der Bundesrat Abweichungen hiervon gestatte. Unsere Verhandlungen mit dem h. Bundesrate haben nun dazu geführt, daß an der bisherigen Höchstzahl 12 der ausländischen Vertreter festzuhalten ist, auch wenn die Mitgliederzahl erhöht

wird. Ein Mehr war nicht zu erreichen. Wird nach unserm Vorschlage die Gesamtzahl der Verwaltungsräte auf 35 festgesetzt, so bleibt für das Ausland statt des normalen einen Fünfteiles von 7 Mitgliedern die Möglichkeit, 5 Vertreter mehr zu erhalten.

Diese Punkte sollen in Artikel 35 geregelt werden.

Artikel 36 regelt die Amtsdauer derjenigen Mitglieder des Verwaltungsrates, die von der Generalversammlung gewählt werden. Wir hätten sehr gewünscht, für sämtliche Mitglieder eine einheitliche Amtsdauer aufstellen zu können, wie dies bis anhin der Fall gewesen war. Es ist aber von staatlicher Seite bemerkt worden, daß der Gesellschaft eine solche Befugnis nicht zustehe, und daß wahrscheinlich der Bundesrat für seine Vertreter eine dreijährige Amtsdauer einführen werde. Wie sich die Kantone zu verhalten beabsichtigen, ist uns nicht bekannt. Wir schlagen vor, daß die Amtsdauer der von der Generalversammlung gewählten Mitglieder wie bis anhin 6 Jahre betrage, und zwar jeweilen mit 1. Juli beginne und mit dem 30. Juni endige. Statt eines zweijährigen schlagen wir einen dreijährigen Turnus für die Hälfte der Mitglieder vor, da nun im Bestande des Rates ohnehin ein rascherer Wechsel eintreten dürfte.

Die Artikel 37 bis und mit 45 enthalten nur drei Neuerungen. In Artikel 37 soll eine Vorschrift für die Wahl des Sekretärs aufgestellt werden, die bis anhin gefehlt hat. Es soll übrigens nicht etwa eine neue Amtsstelle geschaffen, sondern mit den Verrichtungen des Sekretariates wie bis anhin ein Oberbeamter der Gesellschaft betraut werden. Für die außerordentliche Einberufung des Verwaltungsrates ist nach Artikel 41 das Begehren von sieben statt von fünf Mitgliedern des Rates zu stellen, da die Mitgliederzahl erhöht worden ist. Endlich soll in Artikel 43, Ziffer 4 die Summe von Fr. 5000 auf Fr. 6000 erhöht werden. Der Verwaltungsrat soll sich mit der Festsetzung der Beamtenbesoldungen nur zu befassen haben, wenn deren Betrag Fr. 6000 übersteigt. Die bisherige Vorschrift stammt aus dem Jahre 1871, und es dürfte die Änderung in den Geldwertverhältnissen den Antrag genügend rechtfertigen.

2. Die Direktion.

(neu: Artikel 46 bis und mit 54.)

Das neue Gesetz schreibt vor, daß die Direktionsmitglieder im Verwaltungsrate nur noch beratende Stimme haben. Damit ist wohl die Bestimmung, daß die Direktoren aus der Zahl der Verwaltungsräte gewählt werden müssen, wie es die heute geltenden Statuten vorschreiben, nur schwer vereinbar; denn es fehlt ihnen die wichtigste Befugnis, das Stimmrecht. Dieser Umstand scheint uns von einer solchen Bedeutung zu sein, daß die Mitglieder der Direktion vom Verwaltungsrate auszuschließen sind (Artikel 46). In dieser Weise wird bei einigen schweizerischen Eisenbahngesellschaften und bei den meisten andern Aktiengesellschaften verfahren.

Die Amtsdauer beträgt nach Artikel 47 wie bisher 6 Jahre; eine Erneuerung nach einer bestimmten Reihenfolge, die mit den Wahlen des Verwaltungsrates im Zusammenhange stand, fällt weg, und es tritt an deren Stelle die Gesamterneuerung.

Die Artikel 48 und 49 enthalten die Vorschriften der heute geltenden Statuten.

Im Artikel 50 beantragen wir sodann eine Neuerung, die das Verhältnis der Ersatzmänner angeht. Erstens ist es selbstverständlich, daß die Ersatzmänner nicht mehr aus der Mitte des Verwaltungsrates gewählt werden müssen; sodann soll aber überhaupt die Einrichtung „ständiger Ersatzmänner“ aufgegeben werden. Vom Jahre 1879 an, d. h. seit der sogenannten Rekonstruktion der Gesellschaft, ist nie ein Ersatzmann zu einer Sitzung der Direktion einberufen worden, auch zu der Zeit nicht, wo wegen Krankheit und Tod eines Mitgliedes die Direktionsgeschäfte 5 Monate lang von zwei Mitgliedern besorgt werden mußten. Wenn ständige Ersatzmänner auch die Kenntnisse besitzen, um sofort in die Geschäfte eintreten zu können, so verfügen sie in der Regel doch nicht über die erforderliche Zeit. Weit besser ist die Einrichtung einer Stellvertretung für besondere Notfälle, wo

dann für die vorhandenen Bedürfnisse in zweckmäßiger und ausreichender Weise gesorgt werden kann. Diese Einrichtung hat sich bei einer andern schweizerischen Eisenbahngesellschaft sehr gut bewährt. Wenn hiergegen die Einwendung erhoben werden wollte, daß eine „ständige Stellvertretung“ einen sofortigen Ersatz ermögliche, so müßten wir eine solche Anschauung als unrichtig bezeichnen, da für eine rechtsgültige Geschäftsbeforgung, namentlich auch für die rechtsverbindliche Unterschrift, zuerst die Formalitäten des Handelsregisters erfüllt sein müßten und hierfür wieder besondere Beschlüsse des Verwaltungsrates erforderlich wären.

Neu ist die Vorschrift des Artikels 51, Absatz 1 insofern, als eine solche bis anhin nicht erforderlich war, da sämtliche Mitglieder der Direktion dem Verwaltungsrate angehörten. Bei der veränderten Sachlage muß das Recht und die Pflicht der Direktion ausdrücklich in die Statuten aufgenommen werden, um das einheitliche Zusammenwirken der Verwaltungsorgane zu sichern. Der zweite Satz enthält die schon angeführte Bestimmung des neuen Bundesgesetzes.

Die Artikel 52, 53 und 54 enthalten nur im letzten Satze des Artikels 53 eine Neuerung. Bei unserer Gesellschaft steht die rechtsverbindliche Unterschrift jedem Mitgliede der Direktion einzeln zu. Wir haben keinen Anlaß, von diesem Verfahren abzugehen, aber wir finden, daß dieses Verhältnis nicht durch die Statuten, sondern durch Verfügungen des Verwaltungsrates zu regeln sei.

3. Gemeinsame Bestimmungen für den Verwaltungsrat und die Direktion.

(neu: Art. 55 bis und mit 58.)

Diese Artikel enthalten die bisher geltenden Vorschriften.

C. Die Kontrollstelle.

Wir beantragen, im Artikel 59 ausdrücklich zu sagen, daß die Amtsdauer ein Jahr, vom 1. Juli bis 30. Juni, betrage.

III. Bekanntmachung an die Aktionäre, beziehungsweise Stimmberechtigten.

Im zweiten Absatz des Artikels 63 haben wir in den bisherigen Text eingeschaltet „auch die Namenaktionäre“. Während nämlich das Obligationenrecht sonst vorschreibt, daß den Namenaktionären gewisse Bekanntmachungen durch Zustellung gegen Bescheinigung oder durch rekommandierte Briefe gemacht werden sollen, erklärt das Bundesgesetz in Artikel 4, daß für die Namenaktionäre von Eisenbahngesellschaften die bloße Einrückung in den Publikationsorganen der Gesellschaft genüge. Hierauf glaubten wir besonders aufmerksam machen zu sollen.

IV. Die Schluß- und Übergangsbestimmungen.

Nach dem Bundesratsbeschlusse vom 18. Oktober d. J. haben die neuen Statuten mit dem 1. Januar 1896 in Wirksamkeit zu treten (Artikel 66). Da die vorliegende Statutenänderung für die Zusammensetzung und Stellung des Verwaltungsrates und der Direktion wesentliche Änderungen mit sich bringt, hat im Monat Januar die Generalversammlung den Verwaltungsrat neu zu wählen, soweit ihr diese Wahlen zustehen. Bis dahin haben auch der Bund und die Kantone ihre Vertreter zu bezeichnen. Ebenso ist die Neuwahl der Direktion geboten, wogegen uns kein Grund vorhanden zu sein scheint, daß auch die Kontrollstelle neu gewählt werden müßte.

Es wäre nun allerdings für die ruhige Abwicklung der Geschäfte und die Vorlage der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes erwünscht gewesen, wenn die Neuwahlen bis zur ordentlichen Generalversammlung im

Juni 1896 hätten verschoben werden können; es ist dies aber mit Rücksicht auf die den Kantonen zugestandenen Wahlen auch für unsere Gesellschaft nicht durchzuführen. Unter diesen Umständen müssen wir trachten, die Wahlgeschäfte so rasch als möglich zu erledigen. Bestimmte Tage können nicht festgesetzt werden, doch ist anzunehmen, daß bis zur zweiten Hälfte des Monats Februar die ganze Umgestaltung vollzogen sei. Bis zum Amtsantritt der neuen Verwaltung haben die bisherigen Behörden die Geschäfte weiterzuführen.

Bei der ersten Wahl ist in der Generalversammlung festzustellen, welche Mitglieder sich schon nach einer halben Amtsdauer einer Erneuerungswahl zu unterziehen haben. Wir schlagen hierfür das Los vor.

Die Neuwahlen fallen nach diesen Ausführungen nicht in die ordentliche Generalversammlung, und dies hat zur Folge, daß für die erste Amtsdauer überall besondere Bestimmungen müssen aufgestellt werden. Es ist selbstverständlich, daß für die später wiederkehrenden Gesamtwahlen die ordentliche Generalversammlung ins Auge gefaßt werden muß, und dies führt zu einer kleinen Kürzung der ersten Amtsdauer für alle Gewählten. Eine Verlängerung wäre nicht zulässig, da wir mit der sechsjährigen Amtsdauer den größten Zeitraum gewählt haben, den das Obligationenrecht in § 649 überhaupt zuläßt und eine solche somit darüber hinaus führen würde.

Diese Bestimmungen finden sich in den Artikeln 67, 68 und 69.

In Artikel 70 findet sich für die rechtsverbindliche Unterschrift der Gesellschaft eine Übergangsbestimmung, die durch die in Artikel 53 beantragte Änderung nötig geworden ist.

Wir empfehlen Ihnen unsere Anträge zur Annahme und versichern Sie auch bei diesem Anlasse unserer vorzüglichen Hochschätzung.

Namens des Verwaltungsrates,

Der Präsident:

J. J. Schuster-Burckhardt.

Der Sekretär:

Dr. Wanner.